

SCHWEIZERISCHE MEISTERSCHAFTEN HIGH DIVING (SM-HDI)

REGLEMENT 4.6

AUSGABE 2019
GÜLTIG AB 14. OKTOBER 2019

ÄNDERUNGEN

18.12.2018	Erstfassung neues Reglement
27.04.2019	Genehmigung anlässlich der Sportversammlung vom 27.04.2019 in Vevey
<i>14.10.2019</i>	<i>Sprachliche Korrekturen nach dem Fina-Kongress in Gwangju (KOR) vom 14.07.2019</i>

INHALTSVERZEICHNIS

Siehe Seite 2.

GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Version beinhaltet die an der Sportversammlung vom 27. April 2019 in Vevey beschlossenen Wortlaut.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Sportdirektor «Swiss Diving»:

Dr. Patrik Gisel

TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportart Wasserspringen, und nicht auf andere Sportarten des SSCHV.

Die in diesen Statuten und in den Reglementen des SSCHV verwendeten Begriffe wie Präsident, Sportdirektor, Wettkämpfer usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist der deutsche Text massgebend.

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



INHALT

1. TEIL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	3
ART. 1.1: GELTUNGSBEREICH DES VORLIEGENDEN REGLEMENTS	3
ART. 1.2: VERGABEN	3
ART. 1.3: AUSTRAGUNGSDATUM	3
ART. 1.4: AUSSCHREIBUNG	3
ART. 1.5: QUALIFIKATIONSBEDINGUNGEN	3
ART. 1.6: MELDUNGEN	3
ART. 1.7: MELDEGELDER	3
ART. 1.8: REUEGELDER	4
ART. 1.9: WETTKAMPFGERICHT	4
ART. 1.10: AUSZEICHNUNGEN	4
ART. 1.11: PFLICHTENHEFT FÜR DEN VERANSTALTER	4
2. TEIL: SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN, SCHWEIZ. JUNIORENMEISTERSCHAFTEN, SCHWEIZ. SENIOREN - WETTKÄMPFE	5
ART. 2.1: ZWECK	5
ART. 2.2: KATEGORIEN UND DISZIPLINEN	5
ART. 2.3: SPRUNGPROGRAMME	5
ART. 2.4: TITEL 5	

1. TEIL: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ART. 1.1: GELTUNGSBEREICH DES VORLIEGENDEN REGLEMENTS

Dieses Reglement regelt die Austragung der offiziellen Meisterschaften des SSCHV im Wasserspringen:

- a. Schweizermeisterschaften;
- b. Schweiz. Juniorenmeisterschaften;
- c. Schweiz. Senioren-Wettkämpfe.

Die einschlägigen Reglemente des SSCHV haben auch für diese Meisterschaften Gültigkeit.

ART. 1.2: VERGABEN

Die Schweizermeisterschaften, Schweiz. Juniorenmeisterschaften und Schweiz. Senioren-Wettkämpfe finden in der Regel am gleichen Ort statt

Bewerbungen für die Austragung einer Meisterschaft sind an das Sportsekretariat zu richten.

Die Sportdirektion schlägt der Sportversammlung die möglichen Veranstalter vor.

Die Sportversammlung bestätigt die Veranstalter.

Kann eine Meisterschaft nicht spätestens an der ordentlichen Sportversammlung im Vorjahr vergeben werden, sucht und bestimmt die Sportdirektion den Veranstalter. Findet sich kein Veranstalter, entfällt die betreffende Meisterschaft.

ART. 1.3: AUSTRAGUNGSDATUM

Die Sportdirektion legt das Austragungsdatum fest.

ART. 1.4: AUSSCHREIBUNG

Die Sportdirektion sorgt spätestens 1 Monat vor dem Meldeschluss für die Publikation der Ausschreibung an alle Mitgliedervereine des SSCHV, die die Sportart High Diving betreiben, den Zentralvorstand, die Funktionäre der Sportdirektion und die Regionalverbände.

Die Sportdirektion kann in Absprache mit dem lokalen Veranstalter ausländische Verbände oder Vereine einladen.

ART. 1.5: QUALIFIKATIONSBEDINGUNGEN

Teilnahmeberechtigt sind High Diver mit einer gültigen Jahreslizenz Diving und/oder High Diving «Swiss Diving».

Die Sportdirektion kann Sicherheitskriterien festlegen, die für eine Zulassung zu den Meisterschaften ausgewiesen werden müssen. Diese sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Mindestalter (am 31. Dezember des Austragungsjahres)

Elite	Junioren	Senioren
18 Jahre	15 Jahre	35 Jahre

ART. 1.6: MELDUNGEN

Die Meldungen erfolgen nach den Weisungen der Sportdirektion.

ART. 1.7: MELDEGELDER

Die Höhe der Meldegelder wird durch die Sportversammlung festgelegt.

Das Sportsekretariat stellt nach den Meisterschaften den meldenden Vereinen Rechnung für die geschuldeten Meldegelder.

Der Veranstalter bezahlt für die bei ihm startberechtigten Wasserspringer keine Meldegelder.

ART. 1.8: REUEGELDER

Die Sportdirektion kann Reuegelder festlegen. Werden Reuegelder festgelegt, müssen diese in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Hinweis:

Die Sportdirektion Wasserspringen sieht Reuegelder in den folgenden Fällen vor:

- *Unbegründetes Nichtantreten zum Start, nach erfolgter Einreichung des Sprungprotokolls (dreifaches Meldegeld);*
- *Ausschluss infolge Verstössen gegen die Fairness, wie unbegründete Aufgabe (dreifaches Meldegeld);*
- *Nicht Erreichen der in der Ausschreibung genannte Punktelimiten (einfaches Meldegeld);*
- *unrichtigen Angaben in der Meldung oder im Sprungprotokoll (einfaches Meldegeld).*

ART. 1.9: WETTKAMPFGERICHT

Der von der Sportdirektion bezeichnete Funktionär bestimmt die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts.

ART. 1.10: AUSZEICHNUNGEN

Für die Schweizermeisterschaften beschafft die Sportdirektion für jede Disziplin die folgenden Auszeichnungen:

1. Platz: Goldmedaille; 2. Platz: Silbermedaille; 3. Platz: Bronzemedaille.

Für die Schweiz. Juniorenmeisterschaften beschafft die Sportdirektion für jede Disziplin die folgenden Auszeichnungen:

1. Platz: Goldmedaille; 2. Platz: Silbermedaille; 3. Platz: Bronzemedaille.

Diese Medaillen müssen sich von den Medaillen unterscheiden, die an den Schweizermeisterschaften abgegeben werden

Für die Schweiz. Senioren-Wettkämpfe legt die Sportdirektion fest, ob und gegebenenfalls welche Auszeichnungen unter welchen Voraussetzungen abgegeben werden. Werden Medaillen abgegeben, dürfen diese nicht denjenigen entsprechen, die an den Schweizermeisterschaften resp. an den Schweiz. Juniorenmeisterschaften abgegeben werden.

Wanderpreise dürfen nur mit der Einwilligung der Sportdirektion abgegeben werden. Für Wanderpreise muss zudem ein von der Sportdirektion genehmigtes Reglement vorliegen.

ART. 1.11: PFLICHTENHEFT FÜR DEN VERANSTALTER

Die Sportdirektion erlässt für die erforderlichen Installationen, das bereitzustellende Material und die Detailorganisation ein Pflichtenheft, das für alle an der Veranstaltung Beteiligten verbindlich ist.

2. TEIL: SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN, SCHWEIZ. JUNIORENMEISTERSCHAFTEN, SCHWEIZ. SENIOREN- WETTKÄMPFE

ART. 2.1: ZWECK

Die Meisterschaften dienen in erster Linie der Förderung des Leistungssportes und der Nachwuchsförderung sowie der Förderung des Seniorengedankens in High Diving.

Sie wird in der Regel alljährlich im Sommerhalbjahr (Mai – September) ausgetragen.

ART. 2.2: KATEGORIEN UND DISZIPLINEN

Disziplinen / Kategorien	Elite		Junioren		Senioren	
	Damen	Herren	Mädchen	Knaben	Damen	Herren
High Diving ca. 20m	X				X	
High Diving ca. 15m						
High Diving 10m/12m			X			

ART. 2.3: SPRUNGPROGRAMME

Schweizermeisterschaften, Schweiz. Juniorenmeisterschaften

Die Sprungprogramme für die Elite und die Junioren werden von Jahr zu Jahr in der Ausschreibung von der Sportdirektion auf Vorschlag des Chefs High Diving festgelegt. Sie müssen spätestens bei Beginn einer neuen Wettkampfsaison festgelegt und publiziert sein. Dabei wird die internationale und nationale Entwicklung in der Sportart berücksichtigt.

Schweiz. Senioren-Wettkämpfe

Herren / Damen: Drei (3) Sprünge aus mindestens zwei (2) verschiedenen Sprunggruppen, davon ein (1) Sprung mit einem max. Schwierigkeitsgrad von 2.6 und zwei (2) Sprüngen ohne Schwierigkeitsgradbegrenzung.

ART. 2.4: TITEL

Der/die Sieger(in) jeder Disziplin erhält den Titel

«Schweizermeister(in) High Diving (Jahr)», resp.

«Junioren-Schweizermeister(in) High Diving (Jahr)», resp.

«Sieger(in) der Schweizerischen Senioren-Wettkämpfe High Diving (Jahr)».

Den Titel und Medaillen können nur Wettkämpfer mit einer Jahreslizenz oder einer Jahreslizenz High Diving von «Swiss Diving» erringen.
